

Corona: Besonderheiten in der Abrechnung und Beantragung beim „Kinderkrankengeld“ im Jahr 2021

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) hat Informationen zur Verfahrensweise in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der Dringlichkeit möchten wir diesbezüglichen die Informationen des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung stellen, um eine entsprechende Verfahrensweise in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021 bei unseren Mitgliedsbetrieben sicher zu stellen.

Der Grund der pandemiebedingten Betreuung des Kindes soll der Krankenkasse auf „geeignete Weise“ nachgewiesen werden. Hierzu kann die Krankenkasse eine Bescheinigung der entsprechenden Einrichtung verlangen (§ 45 Abs. II a Satz 4 SGB V). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant auf seiner Internetseite für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Musterbescheinigungen zur Verfügung zu stellen, die hierfür verwandt werden können.

Mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat der GKV-SV folgende erste Umsetzungshinweise abgestimmt:

1. Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung tritt rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf die verlängerte Zahlung von Kinderkrankengeld und auf das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. I SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. II a Satz 3 SGB V (pandemiebedingte Betreuung). Versicherte können rückwirkend für Zeiten ab dem 5. Januar 2021 das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung beantragen.

§ 45 Abs. II b SGB V regelt, dass für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. I SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. II a Satz 3 SGB V für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. I a Infektionsschutzgesetz ruht. Den Versicherten ist es dennoch freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. I a IfSG in Anspruch nehmen wollen.

2. Antrag der Versicherten bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes

Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten für die Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung entsprechende Antragsformulare zur Verfügung.

3. Datenübermittlung

Darüber hinaus weist der GKV-SV darauf hin, dass Arbeitgeber zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld auf Grund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (**DTA EEL**) nach § 107 SGB IV mit Hilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ melden können und sollen.

Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht vorgesehen.